

Trinkwasser-Hausinstallation als Teil des Qualitätsmanagements in Ihrer Praxis.

- ✓ Sie sind Betreiber von Praxisräumen und arbeiten im humanmedizinischen/-therapeutischen Bereich?
- ✓ In Ihrem Qualitätsmanagement fehlt der Punkt Trinkwasserüberwachung bisher? Oder Sie sind sich unsicher, ob Ihre Maßnahmen reichen?
- ✓ Sie stellen Ihren Patienten / Mitarbeitern Wasser aus Ihrer Trinkwasserinstallation zum Waschen, Duschen, Trinken oder zur Essenszubereitung zur Verfügung?
- ✓ Sie betreiben oder befüllen medizinisch-technische Geräte mit Trinkwasser aus Ihrer Hausinstallation?

Ihr Gesundheitsamt Diepholz steht Ihnen bei Fragen zur Seite.
Kontaktieren Sie uns!

Fachdienst 53 Gesundheitsamt Diepholz

Wellestraße 19 - 20 in 49356 Diepholz

Telefon: 05441 976-1801

Telefax: 05441 976-1756

E-Mail: gesundheitsamt@diepholz.de

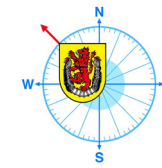
Homepage: www.diepholz.de

Weiterführende Links und Informationen finden Sie auf unseren Seiten.

www.diepholz.de/wasserhygiene



Herausgeber:
Landkreis Diepholz
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz
Tel.: 05441 976-0



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Team Wasserhygiene

Fachdienst 53 - Gesundheitsamt



Trinkwasserhygiene in
Praxisräumen und
medizinischen Einrichtungen

Gesetzliche Grundlagen

Wird Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehung verbundenen Personenkreis bereitgestellt, ist dies als „öffentliche Tätigkeit“ definiert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11 TrinkwV). Auf Basis des IfSG (§ 23 Abs. 3) soll die Weiterverbreitung von Krankheitserregern verhütet werden. Dies gilt auch für die Übertragung durch Trinkwasser.

Folgende Einrichtungen sind besonders im Fokus:

- [Einrichtungen für ambulantes Operieren](#)
- [Dialyseeinrichtungen](#)
- [Tageskliniken](#)
- [Entbindungseinrichtungen](#)
- [Arztpraxen](#)
- [Zahnarztpraxen](#)
- [Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe](#)

Wer ist verantwortlich?

Verantwortlich für die Wasserversorgungsanlage ist der „Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasser-Installation“ (§ 4 TrinkwV).

In der Regel handelt es sich hierbei um den Eigentümer des Hauses oder der Wohnung. Jedoch kann, je nach Ausgestaltung des Mietvertrages, auch der Mieter für das ordnungsgemäße Betreiben der Wasserversorgungsanlage zuständig sein.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Die Untersuchung Ihrer Trinkwasserinstallation wird von akkreditierten Laboren durchgeführt. Den Link zu der vom NLGA veröffentlichten Landesliste sowie weiterführende Links finden Sie auf unserer Homepage.

Ihr Gesundheitsamt Diepholz berät Sie über mögliche Maßnahmen. Ihm obliegt die Überwachung nach § 18 TrinkwV.